

«Warum, Wie, Werro» : der Umgang mit privaten Nachlässen im Staatsarchiv Bern am Beispiel der Geigenbauerfamilie Werro

Silvia Bühler, Staatsarchiv des Kantons Bern

Staatsarchiv Bern

Das Staatsarchiv des Kantons Bern sammelt, erschliesst und betreut das für die Geschichte des Kantons Bern erhaltungswürdige Archivgut von den mittelalterlichen Anfängen bis zur Gegenwart mit dem Ziel, die Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns und den Schutz des kulturellen Erbes sicherzustellen. Als Amtsstelle des Kantons Bern figuriert es quasi als «Gedächtnis des Kantons». Als moderner Dienstleistungsbetrieb stellt es seine Bestände der Verwaltung, Forschung und einer interessierten Öffentlichkeit in seinen Lesesälen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlage für die Aufgaben des Staatsarchivs ist primär das Kantonale Gesetz über die Archivierung¹, ferner auch das Informations²- und das Datenschutzgesetz.³ Organisatorisch ist das Staatsarchiv ein Amt der Staatskanzlei des Kantons Bern.

Das Staatsarchiv beherbergt total ungefähr 35 Laufkilometer Akten, knapp 50'000 Urkunden, die älteste aus dem Jahr 1115, etwa 55'000 Karten und Pläne, davon ein Grossteil handkolorierte Unikate, sowie über 1.5 Millionen Fotografien und etwa 30'000 Grafiken und Ansichtskarten, sowie eine Fachbibliothek.

Übernahme von Unterlagen privater Provenienz

Das Staatsarchiv des Kantons Bern ist in erster Linie das Archiv der kantonalen Behörden und der Verwaltung. So handelt es sich beim überwiegenden Teil der Archivalien um staatliches Archivgut von Amtsstellen, die dem Staatsarchiv anbieterpflichtig sind: Regierungsrat und Grosser Rat sowie deren Organe und Kommissionen, die Direktionen und die Staatskanzlei inklusive alle Ämter und Dienststellen der zentralen Verwaltung sowie die Berner Hochschulen und die Gerichte.

Das Staatsarchiv kann gemäss der bernischen Archivgesetzgebung aber auch Dokumente privater Herkunft in seine Bestände aufnehmen, wenn sie für die Geschichte des Kantons Bern von Bedeutung sind. Dies sind beispielsweise Nachlässe von bedeutenden Bernerinnen und Bernern, Firmenarchive von aufgelösten Firmen, Vereinsarchive oder eben das Archiv der Geigenbauerfamilie Jean und Henry Werro.

Wenn eine Anfrage beim Staatsarchiv eintrifft, wird in einem ersten Schritt geklärt, ob das Unterlagenangebot potenziell von Interesse ist. Wird eine Anfrage weiterverfolgt, werden die Unterlagen gesichtet und auf ihre Archivwürdigkeit hin bewertet. Nicht jeder Bestand, der dem Archiv angeboten wird, ist (integral) archivwürdig. Der Abgleich mit dem Sammlungsprofil ist notwendig und hat gegebenenfalls die Ablehnung von nicht passenden Beständen oder die Weiterempfehlung an andere Institutionen zur Folge. Ein besonderes Augenmerk legen wir darauf, dass zusammengehörende Bestände nicht – beispielsweise nach dokumentarischen oder geografischen Kriterien – auf verschiedene Institutionen verteilt und auseinandergerissen werden.

Das Staatsarchiv knüpft die Übernahme an gewisse Bedingungen: Es übernimmt archivwürdige Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft ausschliesslich als Schenkung (keine Deposita, kein Ankauf von Archivalien) und stellt sie der Öffentlichkeit für die Benutzung zur Verfügung. Alle Rechte an den Archivalien gehen damit an das Staatsarchiv über. Die Einsichtsbestimmungen richten sich wenn immer möglich nach der kantonalen Gesetzgebung. Spezielle Schutz- oder Sperrfristen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Diese Übernahmemodalitäten werden in einer Schenkungsvereinbarung mit der Donatorin oder dem Donator geregelt. Aus Ressourcengründen kann das Staatsarchiv Bern nur sehr begrenzte aktive Akquisition betreiben.

Das Familienarchiv Werro fand den Weg zu uns via einer ersten Kontaktnahme der Geigenbauschule Brienz Ende des Jahres 2021. Die Übernahme erfolgte schliesslich in zwei Etappen im Dezember 2022 und im Frühjahr 2023.

Der Entscheid zur Übernahme fiel aufgrund des langjährigen Wirkens von Jean und Henry Werro in Bern und auch aufgrund seiner Rolle im Geigenhandel – hier tragen wir die Verantwortung zur Sicherung des Kulturguts.

Bewertung, Bestandesbildung, Erschliessung

Bei staatlichen Beständen der uns anbietepflichtigen Stellen können wir vorarchivisch klare Vorgaben zu Struktur, Ablage, Archivwürdigkeit oder auch der Beschriftung und Aufbereitung machen, bei Privaten ist dies nur sehr begrenzt möglich. Man muss mit den Materialien in der Art umgehen, wie sie vorliegen.

Im Bestand Werro mussten wir uns als erstes einen Überblick über die vorhandenen Serien und ihren Kontext verschaffen und die Materialien ordnen und sortieren. In diesem Schritt findet auch nochmals eine Detailbewertung statt, also die Ermittlung der Archivwürdigkeit und der Entscheid, welche Unterlagen langfristig aufbewahrt werden. Die Bewertung erfolgt nach professionellen Kriterien und im Vier-Augen-Prinzip und wird mit einer Kassationsliste dokumentiert. Im Familienarchiv Werro wurden lediglich Doubletten von Fotografien kassiert, sowie einige wenige Publikationen an den Schenker zurückgegeben.



Oberstes Ziel der Erschliessung ist die Auffindbarkeit der Unterlagen, d.h. den Zugang zu den archivierten Unterlagen herzustellen und für die Nutzerschaft recherchierbar und nutzbar zu machen. Gleichzeitig soll möglichst die ursprüngliche Ordnung des Aktenbildners belassen werden, eine Neuordnung soll nur erfolgen, wenn keine Ordnung erkennbar ist. Bezüglich der vorliegenden Ordnung konnten im FA Werro die folgenden vier Hauptserien identifiziert werden, die dann auch für die strukturierte Erschliessung im Archivinformationssystem⁴ verwendet wurden:

- Alben zur Familien- und Firmengeschichte
- Dokumentationen zu einzelnen Instrumenten
- Unterlagen zur Firma und Biografisches
- Korrespondenz

Innerhalb der Serien musste eine numerische und/oder chronologische Neuordnung erfolgen.

Bei den Dokumentationen zu einzelnen Instrumenten lagen einerseits nummerierte Instrumente gemäss einer Inventarliste vor, andererseits Umschläge mit unnummerierten Instrumenten. Dies führte auch bei der Erschliessung zur Bildung zweier Serien nach nummerierten Instrumenten und unnummerierten Instrumenten.

Die Erfassung der Dossiers im Archivinformationssystem erfolgte mit den folgenden minimalen Metadaten: Signatur, Titel, Inhalt, Zeitraum, Archivalienart.

Eine (integrale) Digitalisierung von analog vorliegenden Unterlagen ist nicht vorgesehen. Das Staatsarchiv des Kantons Bern fokussiert sich aus Ressourcengründen bei der Retrodigitalisierung von analogen Unterlagen auf Fotografien und Planmaterialien, die ein breites Publikum ansprechen und einem stärkeren Zerfall ausgesetzt sind.



Konservierung und Magazinierung

Als Massnahmen der präventiven Konservierung wurden Metall (Büroklammern, Heftmappen,) und Plastik (Sichtmappen, Gummibänder) entfernt und die Materialien in säurefreie Behältnisse umgelagert. Die originalen Ordner mit den Inventarlisten wiesen Schimmelpilzbefall auf, so dass die Ordner vernichtet und die Dokumente von der Restauratorin fachgerecht gereinigt werden mussten. Schliesslich fand das 3.5 Laufmeter umfassende Archiv seinen definitiven Platz in den unterirdischen, klimakontrollierten und zugangsgeschützten Magazinen.



Benutzung

Die Recherche und Bestellung von Unterlagen zur Konsultation kann zeit- und ortsunabhängig im online-Inventar⁵ vorgenommen werden. Die Einsichtnahme in Unterlagen aus den Beständen des Staatsarchivs erfolgt grundsätzlich vor Ort in den Lesesälen, es ist keine Heimausleihe und keine Fernbenutzung via Reproduktionen möglich. Aus konservatorischen Gründen ist das Fotokopieren von Archivalien nicht erlaubt, es ist der Kundschaft aber gestattet, die Archivalien mit der eigenen Kamera ohne Blitz zu fotografieren.

1993 wurde im Kanton Bern mit Art. 17 der totalrevidierten Kantonsverfassung das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt: Jede Person hat das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Nach diesem Grundsatz ist im Archiv

alles einsehbar, vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Gemäss Art. 3 des bernischen Datenschutzgesetzes sind besonders sensible persönliche Daten geschützt. Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

- die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung;
- polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Nach Art. 18 des Gesetzes über die Archivierung sind diese Personendaten erst 110 Jahre nach dem Geburtsdatum einer Person oder drei Jahre nach deren Tod, sofern bekannt, zugänglich. Artikel 15 des kantonalen Datenschutzgesetzes gestattet es, dass diese Regelung für nicht-personenbezogene, wissenschaftliche Forschung geöffnet werden kann (Forschungsprivileg), wenn die Personendaten von den Forschenden vertraulich behandelt und gegen Zugriff von unberechtigten Dritten geschützt werden, die Personendaten anonymisiert werden, und die Ergebnisse der Arbeit in anonymisierter Form bekannt gegeben werden.

In der Praxis stellt der Forscher oder die Forscherin ein Einsichtsgesuch unter Angabe des Forschungsthemas. Nach Prüfung des Gesuchs durch das Archiv werden dem Forscher oder der Forscherin die rechtlichen Bestimmungen nochmals erläutert und er oder sie unterzeichnet eine Datenschutzerklärung, in der sie sich verpflichtet, die Vorgaben einzuhalten.

Bei privaten Beständen wie dem Familienarchiv Werro greift dieses Vorgehen bei besonders schützenswerten Personendaten in gleicher Weise. Im vorliegenden Fall ist aber überdies bis auf weiteres eine Einsichtsbewilligung des Donators notwendig, wie wir mit ihm in der Schenkungsvereinbarung festgehalten haben. Nach dem Tod des Donators erfolgt die Einsichtnahme gemäss den geschilderten gesetzlichen Grundlagen.

¹ Gesetz über die Archivierung (ArchG) vom 31.03.2009 (Stand 01.01.2024): https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/108.1/versions/2937

² Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) vom 02.11.1993 (Stand 01.01.2024): https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/107.1/versions/2936

³ Datenschutzgesetz (KDSSG) vom 19.02.1986 (Stand 01.02.2024): https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.04/versions/2999

⁴ FA Werro im online-Inventar: <https://www.query.sta.be.ch/detail.aspx?id=891268>

⁵ www.be.ch/inventar